

Ordnung für das Masterstudium Biologie der Tiere an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Februar 2007

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2007

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², folgende Studienordnung.³

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Biologie der Tiere an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Biologie der Tiere im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung «Masterstudien im Bereich Biologie des Departements Umweltwissenschaften» (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Sie wird von der Unterrichtskommission Biologie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Animal Biology».

Zulassung zum Studium

§ 3.⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Science in Biology der Universität Basel sind zum Masterstudium Biologie der Tiere an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

² Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Biology der Universität Basel äquivalent ist.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ § 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 5. Das Masterstudium umfasst 90 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 6. Das Masterstudium umfasst einen Wahlbereich mit frei wählbaren Modulen oder Lehrveranstaltungen inner- oder ausserhalb der Biologie der Tiere sowie die Module:

- a) Masterarbeit
- b) Masterprüfung

² Einzelheiten hierzu werden in der Wegleitung und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 50 KP durch die Masterarbeit
- b) 10 KP durch die Masterprüfung
- c) 30 KP aus dem Wahlbereich.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Von den 30 KP des Wahlbereiches sind 18 KP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen des Master-Programms Biologie der Tiere zu erwerben.

⁴ Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{3}$) sowie der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{2}{3}$).

⁵ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Animal Biology» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

⁶ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Biologie der Tiere von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- b) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfung (§ 12 der Rahmenordnung)
- d) Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

Masterarbeit

§ 9. Die Masterarbeit wird unter der Verantwortung einer oder mehrerer Personen aus dem Kreis der Dozierenden im Bereich Biologie des Departements Umweltwissenschaften ausgeführt. Diese Person, respektive diese Personen, legen das Thema, den Umfang und den Beginn der Masterarbeit in Absprache mit den Studierenden fest und dokumentieren dies in einem Studienvertrag (für Masterarbeiten). Dieser wird von den Dozierenden und dem Studierenden vor Beginn der Masterarbeit unterschrieben.

² Die Masterarbeit dauert in der Regel 1 Jahr.

³ Die Masterarbeit wird von der verantwortlichen Person begutachtet und benotet. Zeichnen mehrere Personen für die Masterarbeit verantwortlich, so werden Begutachtung und Benotung gemeinsam durch diese Personen vorgenommen. Eine zweite Expertin bzw. ein zweiter Experte muss zugezogen werden, wenn die Beurteilung durch die verantwortliche Person der Masterarbeit eine ungenügende Note oder die Note 6 ergibt.

⁴ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Biologie der Tiere an der Universität Basel.

Masterprüfung

§ 10. Nach Abschluss der Masterarbeit findet die Masterprüfung statt.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung umfasst das Thema der Masterarbeit, die Fachliteratur zur Masterarbeit sowie das mit der Masterarbeit verbundene Fachgebiet.

⁴ Die Masterprüfung findet mündlich statt und dauert 60 Minuten.

⁵ Prüfende Personen sind die Dozierenden, welche die Masterarbeit betreut haben, sowie eine weitere Person aus dem Kreis der Dozierenden.

⁶ Bei Nichtbestehen kann die Masterprüfung einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Biologie der Tiere an der Universität Basel.

IV. Zuständigkeiten*Unterrichtskommission Biologie*

§ 11. Die Unterrichtskommission besteht aus je sechs Mitgliedern der Departemente Umweltwissenschaften und Biozentrum.

² Die Mitglieder der Unterrichtskommission werden von den beiden Departementsversammlungen gewählt, wobei die Gruppierungen I, II, III und V vertreten sein müssen.

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für alle Fragen des Unterrichts und die Curricula in Biologie auf den Stufen des Bachelor- und des Masterstudiums zuständig.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 12.⁵ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 13. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Masterstudium Biologie der Tiere an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2007 oder später beginnen oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach der Ordnung für das Masterstudium Biologie der Tiere an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003 studieren.

² Studierende, die ihr Biologiestudium zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 30. September 2003 begonnen haben und nach der «Studienordnung für das Diplomstudium in Biologie: Molekularbiologie, Organismische Biologie und Integrative Biologie» vom 4. April 2000 studieren, beenden ihr Studium nach der genannten Studienordnung.

³ Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2000 begonnen haben, gilt weiterhin die «Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel» vom 6. April 1999.

Wirksamkeit

§ 14. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2007 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Biologie der Tiere an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Februar 2003 aufgehoben.

⁵ § 12 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).